



# Achtung: Strom- und Wasserabrechnung nur noch mit geeichten Zählern

Die in Kleingartenvereinen oftmals angewendete Praxis, Strom- und Wasserzähler „länger laufen zu lassen“, da ja nur geringe Verbräuche anfallen, ist nach der Novellierung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) nicht mehr möglich. Überall dort, wo Strom- und Wasserverbräuche mit Zählern abgerechnet werden, **müssen** diese zum Schutz des Verbrauchers geeicht sein. Ein „Außerkraftsetzen“ der Eichpflicht per Vereinsbeschluss ist **nicht** möglich.

Ist die Eichfrist abgelaufen, dürfen diese Zähler nicht mehr verwendet werden. Die Nichtbeachtung des Eichgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die empfindliche Bußgelder verhängt werden können.

Das bedeutet für jeden Kleingartenverein und seine Pächter, dass nur noch geeichte Strom- und Wasserzähler für die Abrechnung der Verbräuche genutzt werden dürfen und dass seit dem 1.1.2015 neu eingebaute Wasserzähler dem zuständigen Eichamt zu melden sind.

Dabei ist die Eichgültigkeit zu beachten:

- Stromzähler (mechanische Induktionszähler): 16 Jahre
- Stromzähler (elektronische Zähler): 8 Jahre
- Kaltwasserzähler: 6 Jahre.

Dazu ein Beispiel: Ein Anfang des Jahres 2010 eingebauter geeichter Kaltwasserzähler läuft am 31.12.2016 aus und muss ersetzt werden.

Der Ausbau von Wasserzählern innerhalb der Wintermonate bleibt dabei unbeachtet und hat keine verlängernde Wirkung auf die Laufzeit der Eichung.

Da besonders Wasserzähler durch den Wasserdurchfluss einer nicht unerheblichen Qualitätsminderung (Ablagerungen) unterliegen, ist ein Neukauf von Kaltwasserzählern im Kleingartenbereich sinnvoller und kaum teurer als eine nur mit relativ hohem Aufwand mögliche neue Eichung.

Viele Kleingartenvereine werden nun auf den kommenden Jahreshauptversammlungen den Kauf und Einbau neuer, geeichter Strom- und Wasserzähler beschließen las-

sen – zum einen, um sicherzugehen, dass alle verwendeten Zähler geeicht sind, und zum anderen, damit sich durch die Verwendung einheitlicher Fabrikate und gleichzeitig einheitlich geeichter Zähler die Meldung an die zuständigen Eichämter unkomplizierter durchführen lässt.

Das ist wichtig, weil durch diese Meldepflicht zusätzliche Arbeit auf die ehrenamtlich tätigen, für diese Bereiche zuständigen Vereinsmitglieder zukommt. Diese soll-



**Kaltwasserzähler haben eine Eichung für 6 Jahre und dürfen bei abgelaufener Eichung nicht mehr verwendet werden.**

Foto: Gloszat (o.), Balkenhol

te durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder so gering wie möglich ausfallen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de).